VERORDNUNG (EWG) Nr. 1955/89 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1684/89 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Rindfleischmarkts in Italien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/89 (2), insbesondere auf Artikel 23,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1684/89 der Kommission (3) wurde eine Regelung für die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von Rindfleisch in Italien mit der Verpflichtung vorgesehen, die Anträge spätestens am 30. Juni 1989 zu stellen. Da die Schwierigkeiten auf diesem Markt fortbestehen, sollte das Datum „30. Juni 1989" durch das Datum „14. Juli 1989" ersetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1684/89 wird das Datum „30. Juni 1989" durch das Datum „14. Juli 1989" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.
(3) ABl. Nr. L 164 vom 15. 6. 1989, S. 24.